

## G. Das Urteil

**Literatur:** *Balzer*, Das Urteil im Zivilprozess, 3. Aufl. 2018; *Jauernig*, Das fehlerhafte Zivilurteil, 1958.

### § 25 Arten gerichtlicher Entscheidungen

Die ZPO unterscheidet in § 160 Abs. 3 Nr. 6 Urteile, Beschlüsse und Verfügungen als 1 Arten gerichtlicher Entscheidung.

#### I. Urteil

Die wichtigste Art gerichtlicher Entscheidung ist das Urteil. Es entscheidet den Rechtsstreit zwischen den Parteien aufgrund einer mündlichen Verhandlung (soweit nicht ein schriftliches Verfahren zulässig ist, wie in § 128 Abs. 2). Das Urteil muss in einer im Gesetz festgelegten Form ergehen (§ 313), muss verkündet werden (§ 310), bindet nach Verkündung das Gericht (§ 318) und ist mit der Berufung (§ 511 Abs. 1), in einigen Fällen auch mit der Revision (§ 542 Abs. 1) angreifbar. 2

#### II. Beschluss

Alle Entscheidungen, die nicht Urteile sind, sind entweder Beschluss oder Verfügung. 3 Die Abgrenzung des Urteils vom Beschluss kann z.T. danach erfolgen, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Im Falle der Entscheidung über ein Arrestgesuch ergeht nach einer mündlichen Verhandlung ein (End-) Urteil, sonst ein Beschluss (§ 922 Abs. 1 S. 1). Beschlüsse können auch aufgrund fakultativer mündlicher Verhandlung ergehen (§ 128 Abs. 4, § 4 Rn. 29). Z.T. muss man sich mit der positiven Regelung im Gesetz begnügen, weil Urteil und Beschluss in Einzelfällen sogar den gleichen Inhalt haben können. In Verfahren in Familiensachen entscheidet das Gericht immer durch Beschluss (§ 38 Abs. 1 FamFG, s.u. § 35 Rn. 5). § 329 schreibt die Verkündung von Beschlüssen vor, die nach einer mündlichen Verhandlung ergehen. Eine Zustellung ist erforderlich, wenn eine Frist in Gang gesetzt wird oder der Beschluss eine Terminsbestimmung enthält (§ 329 Abs. 2 S. 2), ansonsten reicht die formlose Mitteilung.

Eine Bindung an Beschlüsse besteht regelmäßig nicht. 4

Gegen Beschlüsse gibt es i.d.R. das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 567 (§ 32 Rn. 2). 5

#### III. Verfügung

Die Verfügung hat meist rein interne, prozessleitende Funktion. Es handelt sich oft um Entscheidungen des Vorsitzenden bzw. des ersuchten oder beauftragten Richters. § 329 enthält eine Teilregelung. 6

► **Hinweis:** Die Verfügung als gerichtliche Art der Entscheidung hat nichts mit der einstweiligen Verfügung zu tun. Bei dieser handelt es sich um ein Urteil oder einen Beschluss, je nachdem, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. ◀

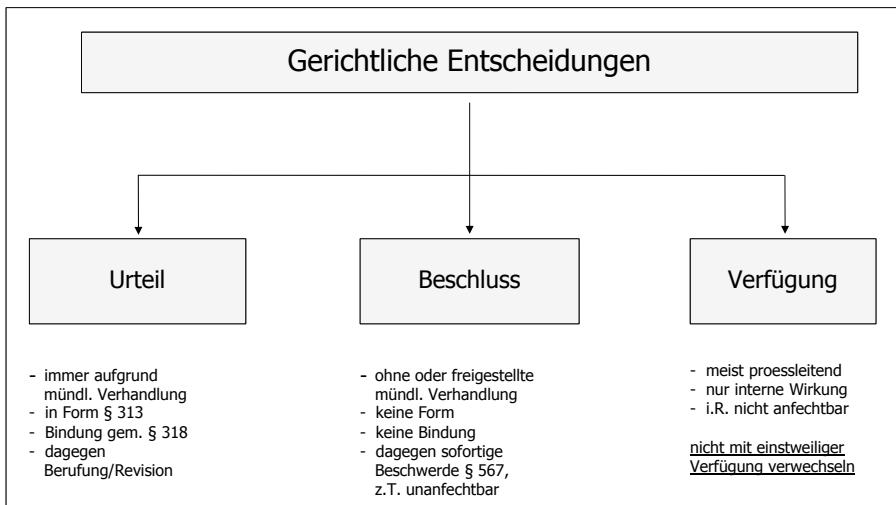


Abb. 41 Arten gerichtlicher Entscheidungen

## § 26 Urteilsarten

**Literatur:** *Arnold*, Das Grundurteil, 1996; *Jauernig*, Teilklage und Teilurteil, Festgabe BGH, Bd. 3, 2000, S. 311; *Musielak*, Zum Teilurteil im Zivilprozeß, FS G. Lüke, 1997, S. 561; *Schilken*, Die Abgrenzung zwischen Grund- und Betragsverfahren, ZZP 95 (1982), 45; *Schneider*, Probleme des Grundurteils in der Praxis, MDR 1978, 705 und 793.

Die verschiedenen Urteilsarten werden nach vielfältigen Kriterien unterschieden. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Unterscheidungen vorgestellt.

### I. Das Endurteil

Das Endurteil ist die Normalform des Urteils. Es entscheidet über den von den Parteien in Streit gestellten Streitgegenstand in den Grenzen des § 308 und beendet den Prozess in der jeweiligen Instanz. Soweit es dagegen ein Rechtsmittel gibt, kann der Rechtsstreit in der nächsten Instanz weiter gehen, ansonsten ist er beendet (zur formellen Rechtskraft § 28 Rn. 3).

Das Endurteil muss ergehen, wenn der Rechtsstreit **entscheidungsreif** ist (§ 300 Abs. 1). Ein Rechtsstreit ist entscheidungsreif, wenn entweder geklärt ist, dass die Klage unzulässig ist, weil eine Prozess- oder Sachentscheidungsvoraussetzung fehlt oder dass der Sachverhalt vollständig (auch durch richterliche Hinweise § 139) aufgeklärt ist, die Beweise erschöpft sind oder eine Partei mit weiterem Vorbringen nicht zugelassen oder zurückgewiesen wird.<sup>1</sup> Lässt sich der geltend gemachte Anspruch auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützen, so liegt Entscheidungsreife bereits dann vor, wenn die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage gegeben sind.

Das Gericht gibt der Klage statt, wenn es diese für zulässig und begründet hält. In diesem Fall ergeht, ausgehend vom Klageantrag bzw. der Klageart, entweder ein Feststellungs-, Gestaltungs- oder ein Leistungsurteil.

Das Gericht weist die Klage ab, wenn es sie für unzulässig oder für unbegründet hält. Im ersten Fall ergeht ein **Prozessurteil**, im zweiten ein **Sachurteil**.

Sach- und Prozessurteile unterscheiden sich vor allem hinsichtlich ihrer **Rechtskraftwirkung**. Bei einem Prozessurteil erwächst in Rechtskraft lediglich das Fehlen einer Prozess- oder Sachentscheidungsvoraussetzung, über den Streitgegenstand wird nicht entschieden. Wird der Mangel beseitigt, kann in der gleichen Sache neu geklagt werden.<sup>2</sup> Das Sachurteil dagegen erkennt über den Bestand des zur Entscheidung gestellten Anspruchs. Dieser wird zu- oder aberkannt. Eine neue Klage in gleicher Sache ist wegen der entgegenstehenden Rechtskraft unzulässig (§ 28 Rn. 12).

► **Hinweis:** In einem Prozessurteil enthaltene Ausführungen zur materiellen Rechtslage sind in keiner Weise verbindlich und im nächsten Rechtszug als nicht geschrieben zu behandeln. Wenn das Prozessurteil klar als solches zu erkennen ist, haben sie keinen Einfluss auf seine Rechtmäßigkeit.<sup>3</sup> ◀

Endurteile können streitig zustande kommen oder durch ein Versäumnisurteil ergehen. Im ersten Fall ist es i.d.R. zu einer kontradiktorischen Verhandlung der Parteien ge-

1 BGH, Beschluss vom 25.6.2020, Az.: I ZB 108/19 = NJOZ 2020, 1500.

2 Eicker, Die materielle Rechtskraft im Zivilprozess – Teil I, JA 2019, 52, 57.

3 OLG Celle, Urteil vom 24.9.2015, Az.: 11 U 89/14 = BeckRS 2015, 16743.

kommen. Versäumnisurteile ergehen gegen die säumige Partei aufgrund der Säumnis (§ 17).

- 8 Auch das **Teilurteil** (§ 301) ist ein Endurteil. Beendet wird der Streit über diesen Teil. Das Teilurteil kann ergehen über einen quantitativ bestimmten Teil des erhobenen Anspruchs, über einen von mehreren erhobenen Ansprüchen oder gegenüber einem einfachen Streitgenossen. Bei einer Widerklage kann durch Teilurteil nur über die Klage oder nur über die Widerklage entschieden werden (§ 301 Abs. 1). Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Teils entscheidungsreif ist und dass er unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über den Rest ist. Das Teilurteil kann Verfahren beschleunigen und vereinfachen, indem der entscheidungsreife Teil in der betreffenden Instanz erledigt wird. Das Teilurteil ist wie jedes Endurteil mit den normalen Rechtsmitteln anfechtbar. Ob das Gericht ein Teilurteil erlässt, steht in seinem Ermessen (§ 301 Abs. 2). Die Entscheidung über den Rest wird als **Schlussurteil** bezeichnet.

## II. Das Zwischenurteil

- 9 Ein Zwischenurteil entscheidet nicht über den gesamten Streitgegenstand und beendet die Instanz nicht. Es kann über einen Zwischenstreit, regelmäßig um prozessuale Fragen, wie z.B. die Zulässigkeit einer Klageänderung, geführt werden (§ 303).<sup>4</sup>
- 10 Der praktisch wichtigste Fall des Zwischenurteils ist das **Grundurteil** (§ 304). Das Gericht kann über den Grund eines Anspruchs durch Zwischenurteil vorab entscheiden, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist und der Streit über den Anspruchsgrund entscheidungsreif ist. Dies ist in der Praxis z.B. häufig bei Schadensersatzprozessen nach Verkehrsunfällen der Fall. Streiten die Parteien sowohl um die Verantwortlichkeit für die Unfallverursachung als auch um die Höhe des Schadens, so kann das Gericht zunächst nur durch Grundurteil entscheiden, wer für den Unfall verantwortlich ist. Stellt es die Verantwortlichkeit des Beklagten dem Grunde nach fest (sonst wäre die Klage abzuweisen), wird der Streit um die Höhe des Schadens im sog. **Betragsverfahren** entschieden. In diesem ist das Gericht an die Entscheidung im Grundurteil gebunden (§ 318).<sup>5</sup> Das Grundurteil ist nach § 304 Abs. 2 selbstständig anfechtbar. Das Gericht ist theoretisch befugt anzuordnen, dass trotz Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Grundurteil über den Betrag weiter verhandelt wird (§ 304 Abs. 2). Dies kommt in der Praxis aber nur vor, wenn durch Einlegung eines Rechtsmittels versucht wird, die Entscheidung im Betragsverfahren hinauszuzögern. Ansonsten würde der Vorteil des Grundurteils, Sicherheit über den Anspruchsgrund zu erhalten, bevor über die Anspruchshöhe verhandelt wird, nicht erreicht. Das Betragsverfahren findet daher regelmäßig erst nach Rechtskraft des Grundurteils statt. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass der BGH eine Sache an die erste Instanz, die das Grundurteil erlassen hat, zurückverweist.<sup>6</sup>

---

4 R/S/G, ZPR, § 59 Rn. 28 ff.

5 BGH, Urteil vom 27.1.2012, Az.: V ZR 224/10 = BeckRS 2012, 05600.

6 BGH, Urteil vom 13.10.2015, Az.: II ZR 23/14.

## § 27 Der Erlass des Urteils

Das Gesetz unterscheidet die Fällung des Urteils (§ 309) von seiner Verkündung (§ 310). 1

### I. Fällung des Urteils

#### 1. Urteilsfindung

Der Fällung geht die Anwendung des Rechts auf den streitgegenständlichen Sachverhalt voraus. Dabei ist das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden, d.h. es darf weder mehr (natürlich jedoch weniger) noch etwas anderes zusprechen als beantragt ist (§ 308). Das Gericht muss das anzuwendende Recht ermitteln, es gegebenenfalls auslegen und dann den eventuell durch Beweiserhebung festgestellten Lebenssachverhalt subsumieren. Bei der **Anwendung des Rechts** ist das Gericht frei; eine Bindung an die Begründung der Parteien besteht nicht. Trägt der Kläger z.B. vor, der Beklagte habe sein Eigentum beschädigt, so ist das Gericht frei darin, der Klage auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB stattzugeben oder aber, wenn ein vertragliches Verhältnis bestand, § 280 Abs. 1 BGB anzuwenden. Auch durch die ausschließliche Begründung der Klage mit § 280 Abs. 1 BGB und dem ausdrücklichen Hinweis an das Gericht, es solle die Prüfung von § 823 Abs. 1 BGB unterlassen, kann diese Freiheit des Gerichts nicht beschränkt werden. Dies verbirgt sich hinter dem lateinischen Schlagwort *da mihi factum, dabo tibi ius* = Gib mir die Tatsachen, dann gebe ich dir das Recht.

In Kollegialgerichten geht der Urteilsfällung eine interne Willensbildung, eine **Beratung und Abstimmung des Gerichts** voraus. Diese ist geheim (§§ 192 ff. GVG). Überstimmte Richter sind verpflichtet, das Urteil mitzuunterzeichnen (§ 315 Abs. 1 S. 1), ein sog. Sondervotum gibt es in Deutschland nur bei Urteilen des BVerfG.<sup>1</sup> Das Urteil ist auch nach schriftlicher Fixierung noch reines Internum; eine Bindung besteht noch nicht, es können noch Änderungen vorgenommen werden. 3

#### 2. Entscheidungsmöglichkeiten

Das Gericht kann die **Klage abweisen**, wenn sie entweder unzulässig oder unbegründet ist. 4

Sie ist unzulässig, wenn eine Prozess- oder eine Sachentscheidungsvoraussetzung fehlt, bzw. ein Prozesshindernis besteht (s. Schema B). Die Klage ist als unbegründet abzuweisen, wenn sie zwar insgesamt zulässig ist, d.h. ordnungsgemäß erhoben wurde und alle Prozess- und Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind sowie kein Prozesshindernis vorliegt, jedoch der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht besteht bzw. ihm Einreden entgegenstehen. 5

Das Gericht muss der **Klage stattgeben**, wenn sie insgesamt zulässig ist, der mit der Klage geltend gemachte Anspruch besteht und ihm keine Einreden entgegenstehen. 6

<sup>1</sup> Art. 30 Abs. 2 BVerfGG: Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen [...].

### 3. Richterwechsel

- 7 Probleme können entstehen, wenn sich die Zusammensetzung des Gerichts ändert, z.B. weil ein Richter versetzt wird, in den Ruhestand tritt oder stirbt. Dabei kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt des Richterwechsels an. Das Urteil darf nur von den Richtern gefällt werden, die der letzten mündlichen Verhandlung beigewohnt haben (§ 309).<sup>2</sup> Diese Anordnung ist Ausfluss des Grundsatzes der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit (§ 4 Rn. 19 ff., 31 ff.).
- 8 Ein Richterwechsel zwischen Beweisaufnahme und Schlussverhandlung ist daher unschädlich.<sup>3</sup>
- 9 Ein Richterwechsel zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und der Beschlussfassung erfordert dagegen wegen § 309 eine neue mündliche Verhandlung (§ 156 Abs. 2 Nr. 3). Wird dagegen verstoßen, liegt ein absoluter Revisionsgrund bzw. ein Wiederaufnahmegrund vor (§§ 547 Nr. 1, 579 Abs. 1 Nr. 1).<sup>4</sup>
- 10 Erfolgt der Richterwechsel zwischen Beschlussfassung und Verkündung, so ist dies ohne Bedeutung. § 309 gilt hier nicht. Der neue Richter darf und muss also das von ihm nicht gefällte Urteil verkünden.<sup>5</sup>

## II. Verkündung des Urteils

- 11 Rechtliche Existenz erlangt das Urteil erst durch seine Verkündung (§ 310), bis dahin ist es nur ein Entwurf. Die Verkündung ist bei allen Urteilen erforderlich, auch im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 S. 2). In den in § 310 Abs. 3 genannten Fällen wird die Verkündung durch die Zustellung ersetzt. Dies betrifft Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen und die ohne mündliche Verhandlung erlassene Entscheidung, durch die ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird. Ab dem Zeitpunkt der Verkündung ist das Gericht an sein Urteil gebunden (§ 318).
- 12 Die Verkündung erfolgt entweder in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (sog. *Stuhlurteil*) oder in einem sofort anzuberaumenden Termin innerhalb von drei Wochen (§ 310 Abs. 1 S. 1, *Verkündungstermin*). Das Stuhlurteil hat den deutlichen Vorteil der Beschleunigung des Verfahrens und entspricht häufig auch der Erwartungshaltung juristisch nicht vorgebildeter Parteien. Allerdings birgt ein solches Urteil immer ein Risiko, weil der Richter später bei der sorgfältigen schriftlichen Fixierung doch zu einem anderen Ergebnis tendieren könnte. Bei einfachen Entscheidungen ist daher eine sofortige Verkündung anzustreben, bei schwieriger Sach- und Rechtslage wird dies aber häufig nicht möglich sein.
- 13 Die Verkündung ist öffentlich (§ 173 Abs. 1 GVG) und erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 136 Abs. 4). Die Anwesenheit der Parteien ist nicht erforderlich (§ 312 Abs. 1). Verkündet werden muss die Urteilsformel (§ 311 Abs. 2 S. 1), nicht die Entscheidungs-

2 Elzer, Fällung der Entscheidung und Richterwechsel, ArbRAktuell 2015, 500.

3 Zu Einzelfragen s. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 285 Rn. 2; Elzer, Fällung der Entscheidung und Richterwechsel, ArbRAktuell 2015, 500, 501.

4 Elzer, Fällung der Entscheidung und Richterwechsel, ArbRAktuell 2015, 500, 501; Vollkommer, Richterwechsel nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess, NJW 1968, 1309; Schmidt, Richterwegfall und Richterwechsel im Zivilprozess, Diss. Hannover 1993.

5 Elzer, Fällung der Entscheidung und Richterwechsel, ArbRAktuell 2015, 500, 501; zum Einfluss eines Richterwechsels nach der Verkündung auf die Gehörsräge nach § 321 a s. Schneider, Die Gehörsräge nach Richterwechsel, MDR 2005, 248.

gründe. Dies ist jedoch zulässig und bei höheren Gerichten verbreitet (§ 311 Abs. 3). Für die Verkündung von Entscheidungen des BGH kann das Gericht in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen (§ 169 Abs. 3 GVG); s.o. § 4 Rn. 38).

► **Hinweis:** Verkündungsmängel stehen dem wirksamen Erlass eines Urteils nur entgegen, wenn gegen elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen wurde, so dass von einer Verlautbarung des Urteils im Rechtssinne nicht mehr gesprochen werden kann. Wird ein Urteil statt durch Verkündung in öffentlicher Sitzung durch Zustellung verkündet, liegt hierin zwar ein Verfahrensfehler, dieser beschränkt sich jedoch auf die Wahl der Verlautbarung. Ein solcher Mangel der Verkündung wird daher durch die (mit Wissen und Wollen des Richters erfolgende) Zustellung der Ausfertigung des vollständigen und unterschriebenen, aber nicht verkündeten Urteils geheilt.<sup>6</sup> ◀

### III. Zustellung des Urteils

Eine Ausfertigung (amtliche Abschrift, Kopie) des Urteils (nicht das Original, dieses verbleibt bei den Akten) wird den Parteien zugestellt (§ 317 Abs. 1). Die Zustellung setzt die Rechtsmittel- und Einspruchsfristen in Gang (vgl. § 517 (Berufungsfrist), § 548 (Revisionsfrist), § 339 (Einspruchsfrist gegen VU)).

14

Der Vorsitzende hat die Zustellung bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinauszuschieben, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 317 Abs. 1 S. 3). Die Vorschrift soll Vergleichsverhandlungen der Parteien ausreichend Zeit einräumen. Die Parteien sind so nicht gezwungen, rein vorsorglich ein Rechtsmittel einzulegen.

15

### IV. Form und Inhalt des Urteils

Für Urteile enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften über die Abfassung und die Form (§§ 313 ff.) Für Beschlüsse und Verfügungen fehlen entsprechende Vorschriften. Nur die Form des Beweisbeschlusses ist geregelt (§ 359).

16

Das Urteil ergeht im Namen des Volkes als Träger der Gerichtsbarkeit (§ 311 Abs. 1). Es folgt dann das **Rubrum**, das die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Prozessbevollmächtigten und des Gerichts sowie des Tages, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, wiedergibt (§ 313 Abs. 1 Nr. 1–3).

17

Nach dem Rubrum folgt der **Tenor** (Urteilsformel, § 313 Abs. 1 Nr. 4). Dieser enthält die Entscheidung des Gerichts. Er muss so genau formuliert sein, dass daraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Der Tenor enthält dreigeteilt die Entscheidung zur Sache, die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit.

18

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von x € an den Kläger verurteilt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Nach dem Tenor folgt die Begründung der Entscheidung. Diese Begründung ist zweigeteilt in Tatbestand und Entscheidungsgründe.

19

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 9.2.2015, Az.: AnwZ (Brfg) 51/13 = BeckRS 2015, 03999 = NJOZ 2015, 774.

- 20 Der Tatbestand (§ 313 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2) enthält eine Darstellung der im Prozess erhobenen Ansprüche, der vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel und der gestellten Anträge der Parteien. Hinzu kommt die Darstellung der noch relevanten Prozessgeschichte einschließlich durchgeföhrter Beweisaufnahmen.<sup>7</sup> Der Tatbestand beurkundet das mündliche Vorbringen der Parteien (§ 314). Er beweist positiv, dass etwas vorgetragen wurde und negativ, dass etwas nicht vorgetragen wurde. Der Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Der Tatbestand bindet grundsätzlich das Berufungsgericht, das diesen seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 (s.u. § 30 Rn. 4)).
- 21 Nach dem Tatbestand folgen die Entscheidungsgründe (§ 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3). Sie enthalten die Erwägungen, auf die das Gericht seine im Tenor wiedergegebene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stützt.
- 22 Tatbestand und Entscheidungsgründe sind in den Fällen der § 313 a (gegen das Urteil ist ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht zulässig) und § 313 b (es wird durch Versäumnisurteil, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil erkannt) entbehrlich. Gem. § 232 ist eine **Rechtsbehelfsbelehrung** erforderlich. Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung muss eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist enthalten.

---

7 Es hat sich eine bestimmte Reihenfolge der Darstellung eingebürgert, vgl. Thomas/Putzo/*Reichold*, ZPO, § 313 Rn. 15 ff.; R/S/G, ZPR, § 60 Rn. 23.

<p>§ 311 Abs.1</p>	 <p>BUNDESGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES URTEIL</p>	
	<p>III ZR 73/01</p>	<p>Verkündet am: 7. März 2002 Freitag Justizamtsinspektor als Urkunstbeamter der Geschäftsstelle</p>
<p>§ 313 Abs.1 Nr.1 <u>Rubrum</u></p>	<p>Kläger, Adresse Prozessbevollmächtigte RA xy</p> <p>gegen</p> <p>Beklagter, Adresse Prozessbevollmächtigter RA z</p>	
<p>§ 313 Abs.1 Nr.2 § 313 Abs.1 Nr.3</p>	<p>Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Dr. Kapsa, Dörr und Galke</p>	
<p>§ 313 Abs.1 Nr.4 <u>Tenor</u></p>	<p>für Recht erkannt:</p> <p>Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, Zivilsenate in Augsburg, vom 21. Dezember 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.</p>	
<p>§ 313 Abs.1 Nr.5</p>	<p>Von Rechts wegen</p>	
<p>§ 313 Abs.1 Nr.6</p>	<p><u>Tatbestand</u> Die Parteien streiten um ....</p> <p><u>Entscheidungsgründe</u></p>	

Abb. 42 Urteil

## § 28 Die Rechtskraft des Urteils

**Literatur:** *Bötticher*, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1930; *Eicker*, Die materielle Rechtskraft im Zivilprozess – Teil I, JuS 2019, 52; Teil II, JuS 2019, 132; *Fervers*, Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse, 2022; *Habscheid*, Rechtsvergleichende Bemerkungen zum Problem der materiellen Rechtskraft des Zivilurteils, FS Fragistas, 1967; *Homfeldt*, Die Beachtung der Rechtskraft im Zivilprozess von Amts wegen, 2001; *Koussoulis*, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre, 1986; *Poelzig*, Die Aufhebung rechtskräftiger zivilgerichtlicher Urteile unter dem Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts, JZ 2007, 858; *Reischl*, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozess, 2002; *Reuschle*, Das Nacheinander von Entscheidungen, 1998; *Roth*, Materielle Rechtskraft und rechtliche Qualifikation, ZZP 121 (2011), 3; *Schreiber*, Die Rechtskraft im Zivilprozess, JuS 2008, 35; *Stürner*, Rechtskraft in Europa, FS Schütze, 1999, S. 913.

- 1 Das Institut der Rechtskraft dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Zum einen dadurch, dass der konkrete Prozess bei Eintritt der formellen Rechtskraft (dazu I.) endgültig abgeschlossen ist und nicht weiter betrieben werden kann. Zum anderen dadurch, dass die materielle Rechtskraft (dazu II.) dafür sorgt, dass die im Urteil zuerkannte Rechtsfolge für die Parteien auch in der Zukunft endgültig verbindlich ist.
- 2 Es müssen demnach formelle und materielle Rechtskraft unterschieden werden.

### I. Die formelle Rechtskraft

- 3 Die formelle Rechtskraft tritt gem. § 705 S. 1 ein, wenn eine prozessbeendigende Entscheidung – Urteil, Beschluss – nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Wird gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, so hemmt dies den Eintritt der formellen Rechtskraft (§ 705 S. 2).
- 4 Urteile werden, wenn gegen sie kein Rechtsmittel mehr statthaft ist, bereits mit der **Verkündung** formell rechtskräftig (gilt immer für Urteile des BGH). Ist gegen sie ein Rechtsmittel statthaft, tritt formelle Rechtskraft mit **Ablauf der Rechtsmittelfrist** ein. Die Rechtsmittelfrist läuft für die Parteien gesondert durch die Zustellung des Urteils ab. Daher kann die Rechtskraft, wenn die Zustellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, auch zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten. Das Urteil ist damit erst dann endgültig in seinem Bestand gesichert, wenn es für beide Parteien unanfechtbar ist. Formelle Rechtskraft kann auch durch **Rechtsmittelverzicht** oder **Rechtsmittelrücknahme** (§§ 515, 516, 565, 346) eintreten.
- 5 Nach Eintritt der formellen Rechtskraft ist die Entscheidung endgültig vollstreckbar. Die Partei kann ein Rechtskraftzeugnis in der Geschäftsstelle erhalten (§ 706).
- 6 Nur eine Entscheidung, die formell rechtskräftig ist, kann in materielle Rechtskraft erwachsen. Die formelle Rechtskraft ist notwendige Voraussetzung der materiellen Rechtskraft.

### II. Die materielle Rechtskraft

- 7 Die formelle Rechtskraft garantiert nur, dass das konkrete Verfahren wirklich abgeschlossen und dieses konkrete Urteil bestandskräftig ist. Sie kann weder sicherstellen, dass der Inhalt der Entscheidung für die Parteien dauerhaft maßgeblich ist, noch kann sie davor schützen, dass die unterlegene Partei ein neues Verfahren beginnt, um den gleichen Streitgegenstand erneut zur Entscheidung zu stellen. Dies verhindert die

materielle Rechtskraft. Zugleich sorgt sie dafür, dass das erste Urteil in einem weiteren Verfahren als verbindlich zugrunde gelegt wird, wenn der alte Streitgegenstand als Vorfrage erneut auftaucht.

Gem. § 322 Abs. 1 sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Dieser Entscheidungsgegenstand ist der **Streitgegenstand**. Bezugspunkt der Rechtskraft ist der Streitgegenstand (§ 8 Rn. 55).<sup>1</sup>

► **Hinweis:** Die materielle Rechtskraft hat nichts mit der Bindung des Gerichts an das verkündete Urteil nach § 318 zu tun. Die Bindungswirkung des § 318 bezieht sich nur auf das erkennende Gericht. ◀

Die materielle Rechtskraft ist die wichtigste nach Art. 36 EuGVO anerkennungsfähige Urteilswirkung. Die EuGVO kennt keine einheitliche Rechtskraftwirkung für Urteile aller Mitgliedstaaten. Da die Rechtskraft ein prozessuales Rechtsinstitut ist, entscheidet über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Urteil materiell rechtskräftig wird, das Verfahrensrecht des Urteilsstaates. Der Umfang der Rechtskraft variiert innerhalb Europas ganz erheblich. Über die Wirkung auf den zweiten Prozess bestimmt jedoch autonom das für diesen maßgebende Prozessrecht. Die Anerkennung der ausländischen Rechtskraftwirkung hat daher besonders oft zur Folge, dass eine Urteilswirkung in einem Umfang anzuerkennen ist, die dem nationalen Recht fremd ist.<sup>2</sup>

► **Vertiefung:** Aufgrund der in einem Adhäsionsverfahren (gem. § 403 StPO kann das Strafgericht im Rahmen des Strafurteils neben der Strafe auch über die zivilrechtlichen Ansprüche entscheiden) ergangenen rechtskräftigen Verurteilung eines Beklagten, an den Geschädigten wegen eines Schadensereignisses ein Schmerzensgeld zu zahlen, ist eine erneute Klage zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand gem. § 322 ZPO unzulässig.<sup>3</sup> Der Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes im Adhäsionsverfahren hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung einer entsprechenden Klage im bürgerlichen Rechtsstreit (vgl. § 404 Abs. 2 S. 1 StPO). Die in einem Strafverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung über den Antrag, durch den der Verletzte den ihm aus einer Straftat des Beschuldigten erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (§§ 403 f. StPO) geltend macht, steht gem. § 404 Abs. 3 S. 1 StPO einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich. Nur soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er nach § 406 Abs. 3 S. 3 StPO anderweit geltend gemacht werden. ◀

## 1. Wirkung der materiellen Rechtskraft

Ein rechtskräftiges Urteil ist von allen Staatsorganen zu beachten. Dies kann z.B. auch ein Standesbeamter sein, der zu prüfen hat, ob jemand, der eine zweite Ehe eingehen will, zuvor geschieden wurde. Der Standesbeamte muss von einem rechtskräftigen Scheidungsurteil ausgehen, wenn die neuen Ehepartner die Ehe schließen wollen. Für die Gerichte wirkt sich die materielle Rechtskraft dahin aus, dass jeder Richter an die (rechtskraftfähigen) Feststellungen des Urteils gebunden ist. Dem Gericht ist jede erneute Verhandlung und abweichende Entscheidung (*ne bis in idem*) untersagt.

1 R/S/G, ZPR, § 154 Rn. 2 mit Nachweisen zur Gegenmeinung; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 322 Rn. 17, Einl. II.

2 Adolpshsen, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kap. 5 Rn. 27 ff.

3 BGH, Urteil vom 20.1.2015, Az.: VI ZR 27/14 = NJW 2015, 1252. Dazu Toussaint, FD-ZVR 2015, 367621.

11 Einen Einfluss auf das materielle Recht hat die Rechtskraft nicht; sie gestaltet die materielle Rechtslage nicht um (so aber die früher vertretene materielle Rechtskrafttheorie<sup>4</sup>), sondern wirkt ausschließlich prozessual (**prozessuale Rechtskrafttheorie**). Bei Gestaltungsurteilen wird zwar die materielle Lage durch das Urteil geändert (§ 8 Rn. 50), allerdings nicht aufgrund der materiellen Rechtskraft, sondern der Gestaltungswirkung des Urteils.

a) Negative Prozessvoraussetzung

► **Fall 1:** K klagt gegen B auf Herausgabe eines Autos und begründet seine Klage mit § 985 BGB. Die Klage wird abgewiesen, das Urteil wird rechtskräftig. Später klagt K erneut auf Herausgabe des Autos, jetzt aber gestützt auf § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB, weil der Kaufvertrag unwirksam sei. Wie muss das Gericht entscheiden? ◀

12 Der Streitgegenstand des ersten und des zweiten Verfahrens sind in diesem Fall identisch. Die unterschiedliche rechtliche Begründung ändert daran nichts, da der Begriff des Streitgegenstands nicht mit dem des materiellrechtlichen Anspruchs identisch ist (§ 8 Rn. 52). Bei identischem Streitgegenstand wirkt die materielle Rechtskraft als negative Prozessvoraussetzung: Das Gericht muss von Amts wegen die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abweisen.

► **Klausurhinweis:** In diesem Fall ist die entgegenstehende Rechtskraft im Rahmen der Zulässigkeit (Schema B II 3 e) zu prüfen. ◀

b) Präjudizialität

► **Fall 2:** K klagt gegen B auf Feststellung seines Eigentums (§ 256 Abs. 1). Die Klage hat Erfolg, das Urteil wird rechtskräftig. Später klagt K gegen B auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung auf Schadensersatz. Wie muss das Gericht entscheiden? ◀

13 Der Streitgegenstand des ersten und des zweiten Verfahrens sind in diesem Fall nicht identisch. Dem zweiten Prozess steht daher die Rechtskraft als negative Prozessvoraussetzung nicht entgegen. Die Klage ist also zulässig (unterstellt, die übrigen Voraussetzungen sind gegeben).

14 Bei der Prüfung der zweiten Klage müsste aber das Gericht das Eigentum des K prüfen, weil dieses eines der Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB ist. Das Eigentum hat jedoch das Gericht im ersten Verfahren bereits rechtskräftig festgestellt. Da diese rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge eine präjudiziale Voraussetzung des Anspruchs im zweiten Prozess ist, muss das Gericht die rechtskräftige Entscheidung seinem Urteil zugrundelegen. Eine erneute Entscheidung über die Frage, wer Eigentümer ist, ist unzulässig.

► **Klausurhinweis:** In diesem Fall ist die entgegenstehende Rechtskraft im Rahmen der Begründetheit (Schema D) zu problematisieren. ◀

---

4 Nachweise bei R/S/G, ZPR, § 152 Rn. 4; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 322 Rn. 5 ff.

## I. Zulässigkeit der Klage

Echte Prozessvoraussetzungen

Sachurteilsvoraussetzungen

- Gerichtsbezogene Voraussetzungen
- Parteibezogene Voraussetzungen
- Streitgegenstandsbezogene Voraussetzungen

**P** entgegenstehende Rechtskraft als negative Prozessvoraussetzung

## II. Begründetheit der Klage

**P** Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung

Abb. 43 Prüfung der Rechtskraft in der Klausur

## 2. Rechtskraftfähige Entscheidungen

Alle endgültigen und vorbehaltlosen Entscheidungen deutscher Gerichte sind der Rechtskraft fähig.

Dies sind zunächst **Endurteile**, und zwar sowohl Sach- als auch Prozessurteile, die eine Klage als unzulässig abweisen. Während das Prozessurteil nur Rechtskraft hinsichtlich der entschiedenen prozessualen Frage entfaltet (z.B. dieses Gericht ist örtlich unzuständig), entscheidet das Sachurteil über den in Streit gestellten Anspruch. Zu den Endurteilen sind auch **Versäumnisurteile** und **Vollstreckungsbescheide** (gem. § 700 Abs. 1 dem Versäumnisurteil gleichgestellt) zu rechnen. Auch ein **Schiedsspruch** hat nach § 1055 die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

Das **Grundurteil** (§ 304) als Zwischenurteil entfaltet keine materielle Rechtskraft, sondern bindet nur das erkennende Gericht (§ 318).

**Beschlüsse** entfalten Rechtskraft, wenn sie formell rechtskräftig werden und eine Wirkung außerhalb des Prozesses haben, z.B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse oder der Beschluss, der die Berufung zurückweist (§ 522 Abs. 2).<sup>5</sup>

## 3. Objektiver Umfang der materiellen Rechtskraft

### a) Grundsatz

Nach § 322 Abs. 1 sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Als Bezugs-

15

16

17

18

<sup>5</sup> R/S/G, ZPR, § 153 Rn. 2; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 322 Rn. 3.

punkt der Rechtskraft wurde bereits der Streitgegenstand ausgemacht (§ 8 Rn. 55; § 28 Rn. 8). Entschieden wird also über den gestellten Antrag in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt. Die Entscheidung darüber findet man im Tenor des Urteils. Er enthält den Subsumtionsschluss, der Gegenstand der Entscheidung und damit Gegenstand der Rechtskraft ist.

- 20 Vereinfachend wird dies meist dahin ausgedrückt, dass nur der **Tenor**, nicht aber Tatbestand und Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen.
- 21 Daraus folgt, dass alle Vorfragen der Entscheidung, also die Feststellung von Tatsachen und von präjudiziellen Rechtsverhältnissen, außerhalb des Umfangs der Rechtskraft bleiben.

► **Fall 3:** K klagt gegen B auf Herausgabe eines Autos und begründet seine Klage mit § 985 BGB. Allein das Eigentum des K ist im Prozess streitig. Hierzu werden Zeugen gehört. Das Gericht ist letztlich davon überzeugt, dass K Eigentümer ist und gibt der Klage statt. Das Urteil wird rechtskräftig. Später erhebt B Klage auf Feststellung, dass er Eigentümer dieses Autos sei. Wie hat das Gericht zu entscheiden? ◀

- 22 Wenn im ersten Verfahren das Eigentum des K rechtskräftig festgestellt worden wäre, so müsste das Gericht im Feststellungsverfahren von der Eigentümerstellung des K ausgehen und die Klage des B als unbegründet abweisen. Das Eigentum ist im Erstverfahren ein präjudizielles Rechtsverhältnis, das zwar für die Subsumtion unerlässlich ist, aber eben nur Grundlage der Subsumtion und nicht der Subsumtionsschluss selbst ist. Dieser lautet nur: Der Beklagte ist zur Herausgabe des Autos verpflichtet. Nur darauf erstreckt sich die Rechtskraft. Das Eigentum ist im Erstverfahren nicht rechtskräftig festgestellt worden.<sup>6</sup>

► **Fall 4:** K klagt gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises, weil die Kaufsache mangelhaft sei. Das Gericht hält die Kaufsache für mangelhaft und gibt der Klage statt. B hat die Sache von dem Hersteller D gekauft und nimmt diesen anschließend in Regress.

Wie wirkt sich das erste Urteil zwischen K und B im Prozess B gegen D aus? ◀

- 23 Der Mangel der Kaufsache ist eine Tatsache, auf die sich die Rechtskraft nicht bezieht. Hinzu kommt, dass die Rechtskraft nach § 325 nur unter den Parteien wirkt (dazu Rn. 50 ff.). Der Richter im Regressverfahren muss Beweis erheben und kann zu einer anderen Beurteilung kommen als der Richter im Verfahren K-B. B hätte D den Streit verkünden müssen (§ 37).
- 24 Ziel dieses begrenzten engen Umfangs der materiellen Rechtskraft ist es vor allem, die Parteien vor Überraschungen zu schützen, die bei einem weiten Rechtskraftumfang auftreten. Im obigen Fall 3 kann man aber sicher fragen, wer hier vor Überraschungen zu schützen ist.

**Merke:** **Grundsatz:** In Rechtskraft erwächst nur der im Tenor enthaltene Subsumtionsschluss. Tatbestand und Entscheidungsgründe nehmen nicht an der Rechtskraft teil.

### b) Entscheidungsgründe als Auslegungshilfe

- 25 Gerade bei klageabweisenden Urteilen erkennt man aber schnell, dass die Aussage, nur der Tenor erwachse in Rechtskraft, manchmal nicht weiter hilft. Der Tenor lautet: Die

---

6 Ganz h.M. Anders aber *Fervers*, Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse, S. 54.

Klage wird abgewiesen. Daraus lässt sich noch nicht einmal ersehen, ob es sich um ein Sach- oder um ein Prozessurteil handelt. Daher kann man besser formulieren:

**Merke:** Die materielle Rechtskraft reicht, soweit der im Tenor enthaltene Gedanke reicht.

Wie weit der Gedanke reicht, ergibt aber nur der Blick in den Tatbestand und die Entscheidungsgründe, die damit zwar nicht am Umfang der Rechtskraft teilnehmen, aber zur Auslegung des Tenors herangezogen werden müssen. Das gleiche Problem trat bereits bei der Fixierung des Streitgegenstands auf, wenn man entgegen der h.M. ausschließlich auf den Antrag abstehen wollte (§ 8 Rn. 61).

26

#### c) Keine Rechtskraft von Einwendungen und Einreden

► **Fall 5:** K klagt gegen B auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises, weil K sich bei Vertragsschluss in einem Irrtum befunden und den Vertrag wirksam angefochten habe. Das Gericht verurteilt daher den B zur Rückzahlung. Das Urteil wird rechtskräftig. Später verlangt B von K den Ersatz seines Vertrauensschadens. Wie wirkt sich das erste Urteil im zweiten Verfahren aus? ◀

Das Gericht ist im ersten Verfahren von einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum des K ausgegangen. Die Anfechtung ist Grundlage eines Anspruchs auf Ersatz des Vertrauensschadens des Anfechtungsgegners nach § 122 BGB. Das Gericht ist aber im zweiten Verfahren nicht an die Bejahung der rechtsvernichtenden Einwendung (§ 142 Abs. 1 BGB) gebunden, da es sich um eine Grundlage des Urteils handelt und nicht um die Entscheidung.

27

**Merke:** Die Entscheidung des Gerichts über materiellrechtliche Einwendungen und Einreden wird nicht von der Rechtskraft erfasst.

#### d) Rechtskraft bei Aufrechnung

§ 322 Abs. 2 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Entscheidungen über Einwendungen und Einreden nicht in Rechtskraft erwachsen. Wenn der Beklagte die Aufrechnung (§ 12 Rn. 38 ff.) mit einer Gegenforderung geltend macht, so ist die Entscheidung, dass die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig (§ 322 Abs. 2).

28

Das gilt aber nur, wenn über die Aufrechnungsforderung entschieden wird: Weist das Gericht die Klage als unbegründet ab, ohne dass es auf die Aufrechnung ankommt, so erwächst die „Entscheidung“ nicht in Rechtskraft.

29

Wird der Klage trotz einer Prozessaufrechnung stattgegeben, weil die Aufrechnungsforderung nicht besteht, so ist der Beklagte durch die Rechtskraft der Entscheidung an einer selbstständigen Geltendmachung der Forderung gehindert. Die Rechtskraft der ersten Entscheidung wirkt insoweit als Prozesssperre.

30

Wird die Klage abgewiesen, weil der Anspruch durch die Aufrechnung erloschen ist, so nimmt auch diese Entscheidung an der Rechtskraft teil, obwohl der Wortlaut des § 322 Abs. 2 dies nicht hergibt. Der Beklagte, der im Vorprozess mit seiner Aufrechnung Erfolg hatte, wird dadurch daran gehindert, seine Forderung noch einmal selbstständig einzuklagen.

31

**Merke:** § 322 Abs. 2 ist daher wie folgt zu lesen: Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, dass die Gegenforderung nicht

oder nicht mehr besteht, bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

- 32 Fraglich ist der Umfang der Rechtskraft, wenn die Gegenforderung höher ist als die Klageforderung und das Gericht der Klage stattgibt, weil die Gegenforderung nicht besteht.

► **Fall 6:** K klagt gegen B aus Werkvertrag auf Zahlung von 3.000 €. Dagegen rechnet B mit einer Forderung aus Kaufvertrag i.H.v. 10.000 € auf. Das Gericht gibt der Klage des K statt, weil der Kaufvertrag unwirksam sei.

Kann B die 10.000 € später noch einmal klageweise geltend machen? ◀

- 33 In Höhe von 3.000 € ist B daran in jedem Fall durch die Rechtskraft (§ 322 Abs. 2) gehindert. Ergreift die Rechtskraft gem. § 322 Abs. 2 aber auch den überschließenden Teil in Höhe von 7.000 €? Der Wortlaut des § 322 Abs. 2 spricht dagegen. Allerdings hat sich das Gericht bei der Aufrechnung ja mit dem Klagegrund auseinander gesetzt und diesen in den Urteilsgründen verneint. Die Forderung war aber gleichwohl nur in Höhe der Klageforderung zur Aufrechnung gestellt, so dass das Gericht auch rechtskräftig nur darüber entscheiden konnte (§ 308 Abs. 1). Daher nimmt der die Klageforderung übersteigende Teil selbst dann nicht an der Rechtskraft teil, wenn das Gericht die Aufrechnungsforderung dem Grunde nach verneint hat. Im Ergebnis gelten also die Regeln der Rechtskraft bei Teilklagen (Rn. 34) auch für die Aufrechnung.

► **Vertiefung:** Hätte B in Höhe des die Klageforderung übersteigenden Teils Widerklage erhoben, und hätte K obsiegt, wäre der eine Teil i.H.v. 3.000 € wegen § 322 Abs. 2 rechtskräftig aberkannt, der andere mit der Widerklage geltend gemachte Teil (7.000 €) wäre rechtskräftig abgewiesen worden. ◀

#### e) Rechtskraft bei Teilklagen

**Literatur:** *Beinert*, Der Umfang der Rechtskraft bei Teilklagen, Diss. Passau 1999; *Brötel*, Rechtskraft gegen den siegreichen Kläger?, JuS 2003, 429; *Elzer*, Rechtskraft von Teilklagen, JuS 2001, 224; *Leipold*, Teilklagen und Rechtskraft, FS Zeuner, 1994, S. 431; *Musielak*, Rechtskraftproblem bei Nachforderungsklagen, FS Schumann, 2001, S. 296; *Schulte*, Zur Rechtskrafterstreckung bei Teilklagen, 1999; *Zeuner*, Beobachtung und Gedanken zur Behandlung von Fragen der Rechtskraft in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Festgabe BGH, Bd. 3, 2000, S. 337.

- 34 Die Teilklage ist bereits bei der Erörterung der Rechtshängigkeit dargestellt worden (§ 8 Rn. 75). In der Praxis ist es weit verbreitet, zur Verringerung des Prozessrisikos (die Gebühren werden lediglich aus dem eingeklagten Teil berechnet) zunächst nur einen Teil einer Forderung geltend zu machen. Dies ist unter Geltung des Dispositionsgrundsatzes nicht zu beanstanden. Das Gericht ist an die Begrenzung des geltend gemachten Anspruchs nach § 308 gebunden.
- 35 Man muss die offene und die verdeckte Teilklage unterscheiden, weil die Kenntnis von der Nachforderungsoption Bedeutung erlangen kann; dies vor allem bei der Abweisung verdeckter Teilklagen.
- 36 Von einer **offenen Teilklage** spricht man, wenn der Kläger kenntlich macht, dass er nur einen Teil eines Anspruchs zur Entscheidung stellt. Dies kann er ausdrücklich tun, indem er die Klage unter den Vorbehalt der Nachforderung stellt. Er kann dies aber auch konkludent tun, wenn sich aus der Begründung ergibt, dass eine Nachforderung vorbehalten bleibt.

Bei einer verdeckten Teilklage macht der Kläger nicht kenntlich, dass er plant, eine Nachforderungsklage zu erheben. 37

► **Fall 7:** K klagt gegen B aus einer Forderung von 20.000 € zunächst 5.000 € ein. Das Gericht gibt der Klage statt. Das Urteil wird rechtskräftig.

Kann K die restlichen 15.000 € einklagen? Wäre das zuständige Gericht an die Entscheidung des ersten Gerichts gebunden? ◀

Der zweiten Klage steht nicht die Rechtskraft der ersten als negative Prozessvoraussetzung entgegen, da es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt. Der Lebenssachverhalt ist gleich, die Anträge jedoch unterschiedlich (einmal Zahlung von 5.000 €, einmal von 15.000 €). Es kommt nicht darauf an, ob es sich um eine offene oder um eine verdeckte Teilklage handelt. 38

**Merke:** Die Nachforderungsklage nach erfolgreicher Teilklage ist zulässig.

Das LG ist bei der Nachforderungsklage nicht an die Entscheidung des AG über die Teilklage gebunden, da der Streitgegenstand unterschiedlich ist. Es könnte daher die Klage über die restlichen 15.000 € abweisen.<sup>7</sup> In der Praxis halten sich die Gerichte meist an die Entscheidung über den Teil; dies ist jedoch eine faktische, keine rechtliche Bindung. 39

► **Fall 8:** wie Fall 7, das Gericht weist aber die Klage des K ab.

Kann K trotzdem die restlichen 15.000 € einklagen? Wäre das zuständige Gericht an die Entscheidung des ersten Gerichts gebunden? ◀

Auch in dieser Konstellation sind die Streitgegenstände beider Klagen unterschiedlich. Zur Entscheidung gestellt hat der Kläger nur den Anspruch in Höhe von 5.000 €. Das Gericht ist hieran gem. § 308 gebunden. Die Rechtskraft hindert weder eine Nachforderungsklage noch bindet sie das nachfolgend entscheidende Gericht. Diese Entscheidung ist in der Literatur jedoch umstritten. Zumindest bei einer verdeckten Teilklage habe das Gericht nicht wissen können, dass es nur über eine Teilstellung befindet und habe damit durch das klageabweisende Urteil die ganze Forderung aberkannt.<sup>8</sup> Diese Ansicht ist aber weder mit der Begrenzung der Rechtskraft auf den Streitgegenstand (§ 322 Abs. 1) noch mit der Begrenzung der Entscheidungsbefugnis des Gerichts gem. § 308 vereinbar. Nur wer den Umfang der Rechtskraft, der aber *de lege lata* festgeschrieben ist, für zu eng hält, kann diese Ansicht vertreten. 40

**Merke:** Auch bei Klageabweisung einer offenen oder verdeckten Teilklage kann eine Nachforderungsklage erhoben werden. Eine Bindung an das erste Urteil besteht nicht.

#### f) Rechtskraft bei Schmerzensgeldklagen

► **Fall 9:** (nach BGH, Urteil vom 20.1.2004, Az.: VI ZR 70/03 = NJW 2004, 1243) K nimmt B wegen der Folgen einer Schlägerei auf Zahlung von Schadensersatz und des Teilbetrages des Schmerzensgeldes, welches ihm im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zusteht, in Anspruch. Er begehrte außerdem die Feststellung, dass B verpflichtet sei, materiellen Zukunftsschaden zu ersetzen.

Zur Begründung führt K aus, es bestehe die Gefahr, dass es zu weiteren Verletzungen kommen könnte, die eine erneute operative Versorgung und höchstwahrscheinlich eine

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 27.7.2012, Az.: V ZR 258/11, BeckRS 2012, 19866.

<sup>8</sup> Leipold, FS Zeuner, S. 431, 439.

Schulterprothese erfordern würden. Derzeit lasse sich keine sichere Aussage darüber machen, ob und in welchem Umfang in der Zukunft noch Spätfolgen der Unfallverletzungen auftreten können. Es besteht jedenfalls die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts. ◀

- 41 Der BGH hat diese offene Teilklage für zulässig gehalten.<sup>9</sup> Die Schmerzensgeldforderung sei auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet und damit grundsätzlich teilbar. Dem stehe nicht entgegen, dass es sich bei dem Anspruch auf Schmerzensgeld um einen einheitlichen Anspruch handele. Ob ein einheitlicher Anspruch im rechtlichen Sinne teilbar sei, hänge davon ab, ob er quantitativ abgrenzbar und eindeutig individualisierbar ist. Dies sei mit der Beschränkung auf das Schmerzensgeld, das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sei, geschehen.
- 42 Damit erweitert der BGH die Möglichkeiten, bei unklarem Schadensverlauf Schmerzensgeld zu verlangen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes gebiete es zwar, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Schmerzensgeldes aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen. Wenn der Kläger uneingeschränkt ein Schmerzensgeld verlangt hätte, würden durch den zuerkannten Betrag alle Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten.
- 43 Im obigen Fall war der spätere Schaden wohl nicht außerhalb dieser Erkennbarkeit. Nicht erfasst wären nur Verletzungsfolgen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war. Diese weiteren Ansprüche könnte der Geschädigte nur geltend machen, wenn später Schäden auftreten, die vom Streitgegenstand des vorausgegangenen Schmerzensgeldprozesses nicht erfasst sind und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht.
- 44 Der Kläger hätte auch statt der Erhebung der Teilklage die Feststellung beantragen können, die Ersatzpflicht des Beklagten für zukünftige Schäden festzustellen. Hierzu besteht ein Feststellungsinteresse i.S. des § 256.<sup>10</sup> Bei der offenen Teilklage muss beachtet werden, dass die Verjährung nur für den eingeklagten Teil gehemmt wird (§ 204 BGB). Damit besteht die Gefahr, dass der Schmerzensgeldanspruch für die Spätfolgen verjährt. Dem hätte der Kläger durch einen zusätzlichen Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige immaterielle Schäden begegnen können.

### g) Zwischenfeststellungsklage

Literatur: *Schick*, Die Zwischenfeststellungsklage des § 256 Abs. 2 ZPO, 2013.

► **Fall 10:** K klagt gegen B auf rückständigen Mietzins für das Jahr 2022 i.H.v. 12.000 €. B wird zur Zahlung verurteilt. Ein Jahr später klagt K auf Mietzins für 2023 in gleicher Höhe, weil B immer noch nicht ordentlich Miete zahlt. B wendet ein, der Mietvertrag sei gar nicht wirksam zustande gekommen.

Kann der Richter im zweiten Verfahren die Klage abweisen, wenn er meint, ein Mietvertrag bestünde nicht? ◀

---

9 BGH, Urteil vom 20.1.2004, Az.: VI ZR 70/03 = NJW 2004, 1243.

10 Dazu Arz, Die Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach, NJW 2020, 3364.

Gegenstand der Rechtskraft ist die gerichtliche Entscheidung letzter Instanz über den erhobenen Anspruch, also der sog. Subsumtionsschluss. An der Rechtskraft nimmt als Entscheidung in diesem Sinne grundsätzlich nur der Tenor teil, nicht aber die Entscheidungsgründe. Die Zwischenfeststellungsklage ermöglicht es, „Elemente der Entscheidungsgründe in den Tenor zu befördern“, so dass sie an der Rechtskraft teilnehmen.

Das Urteil lautete im Erstprozess:

- (1) Der Beklagte wird zur Zahlung von 12.000 € verurteilt.
- (2) (Kosten)
- (3) (Vollstreckbarkeit)

Aus diesem Tenor ergibt sich nicht der Grund für die Zahlungspflicht, auch wenn es aufgrund der Verhandlung und dementsprechend der Urteilsgründe klar ist, dass sich die Forderung nur aus einem wirksamen Mietvertrag ergeben kann. Die Entscheidungsgründe nehmen aber nicht an der Rechtskraft teil; das Bestehen eines wirksamen Mietvertrages wird zwischen den Parteien nicht rechtskräftig festgestellt. Im obigen Fall könnte der Richter die Klage abweisen, wenn er von der Unwirksamkeit des Vertrages überzeugt ist. Das Ergebnis des Erstprozesses steht dem nicht entgegen.

K hätte im Erstverfahren Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II) erheben sollen. Dann hätte das Gericht die Wirksamkeit des Mietvertrags rechtskräftig festgestellt. Der Tenor lautete dann:

- (1) Der Beklagte wird zur Zahlung von 12.000 € verurteilt.
- (2) Der zwischen den Parteien bestehende Mietvertrag ist wirksam.
- (3) (Kosten)
- (4) (Vollstreckbarkeit)

Die Zwischenfeststellungsklage befördert den Ausspruch über die Wirksamkeit des Mietvertrages in den Tenor und erweitert so den Umfang der Rechtskraft. Die Zwischenfeststellungsklage hätte K im Erstverfahren von vornherein oder im Lauf des Verfahrens erheben können. B hätte die Zwischenfeststellungsklage auch, wenn er im Erstverfahren schon den Mietvertrag für unwirksam hielt, als Widerklage erheben können (§ 12 Rn. 75). Dann wäre er vor weiteren Klagen für die Zukunft geschützt.

► **Klausurhinweis:** Wird eine Zwischenfeststellungsklage erhoben, liegt immer ein Fall der objektiven Klagenhäufung vor. Die Voraussetzungen des § 260 sind zu prüfen. ◀

#### 4. Subjektiver Umfang der materiellen Rechtskraft

Der objektive Umfang der Rechtskraft hat die Frage beantwortet, welche Inhalte der Entscheidung bindend sind. Der subjektive Umfang der Rechtskraft gibt dagegen an, wer durch das rechtskräftige Urteil gebunden ist.

##### a) Grundsatz *inter partes*-Wirkung

Gem. § 325 Abs. 1 bindet das Urteil zunächst die Parteien des Rechtsstreits. Dies bezeichnet man auch als *inter partes*-Wirkung des Urteils. Diese grundsätzliche Beschränkung erklärt sich daraus, dass die Parteien Herren des Verfahrens waren und ihnen rechtliches Gehör gewährt wurde. Es gilt der formelle Parteibegriff (§ 7 Rn. 13).

45

46

47

48

49

50

51

- 52 Wenn also in einem Verbraucherteil einer Tageszeitung veröffentlicht wird, dass das AG xy entschieden habe, dass der Mieter berechtigt sei, zur Befestigung von Gegenständen im Bad auch die Fliesen zu durchbohren und deshalb nicht ersetzungspflichtig sei, so ist das zwar interessant, aber für alle Leser grds. bedeutungslos, weil andere Gerichte ganz anders entscheiden können.

**b) Rechtskrafterstreckung auf Rechtsnachfolger**

- 53 Die Rechtskraft erstreckt sich auch auf die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit (auch nach Rechtskraft!) Rechtsnachfolger der Partei geworden sind (§ 325 Abs. 1). Dabei kommt eine **Einzelrechtsnachfolge** (z.B. §§ 398, 571, 873, 929 S. 1 BGB) ebenso in Betracht wie eine **Gesamtrechtsnachfolge** (z.B. §§ 1922, 1967 BGB). Rechtsnachfolger ist derjenige, der den in Streit befangenen Gegenstand anstelle der Partei erwirbt. Die Rechtsnachfolge muss nicht zwingend in das volle Recht erfolgen, es reicht auch ein gemindertes Recht. Der Besitzerwerber ist demnach Rechtsnachfolger i.S. des § 325 Abs. 1.<sup>11</sup>
- 54 § 325 Abs. 1 ist die konsequente Ergänzung zu § 265: Wenn der Veräußerer als Rechtsvorgänger prozessführungsbefugt bleibt (§ 8 Rn. 81), muss sichergestellt werden, dass das Urteil auch den Rechtsnachfolger bindet.
- 55 Ferner erstreckt sich die Rechtskraft auf Personen, die den Besitz an der in Streit befindlichen Sache in solcher Weise erlangt haben, dass eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist. Dieses ist bei einer Miete der Fall. Ein Urteil, das gegenüber dem Vermieter als Partei ergeht, bindet daher auch den Mieter.<sup>12</sup>

**c) Gutgläubigkeit des Rechtsnachfolgers**

- 56 Die Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger tritt nach § 325 Abs. 2 nicht ein, wenn der Rechtsnachfolger die in Streit befangene Sache gutgläubig erworben hat.
- **Fall 11:** K klagt gegen B auf Feststellung (§ 256 Abs. 1), dass er Eigentümer eines bestimmten Autos sei, das sich im Besitz des B befindet. Während des Prozesses veräußert B das Auto an D. D weiß nichts von dem Verfahren. Den Kfz-Brief lässt er sich nicht zeigen. K gewinnt den Prozess gegen B und verlangt Herausgabe von D. D meint, er sei Eigentümer geworden und weigert sich. K erhebt Klage. Ist das Gericht an die Feststellung des Erstgerichts gebunden? ◀
- 57 Das Gericht im Verfahren K-D könnte an die Feststellung der Erstgerichts, dass K Eigentümer des Autos ist, gebunden sein. Das wäre dann der Fall, wenn D als Rechtsnachfolger an die Rechtskraft gebunden ist, da er während der Rechtshängigkeit des Verfahrens den Besitz an dem Auto erworben hat (§ 325 Abs. 1). Das soll nach § 325 Abs. 2 nicht gelten, wenn die Vorschriften des BGB über den gutgläubigen Erwerb entsprechende Anwendung finden. B war Nichtberechtigter, dies hat das Gericht im ersten Verfahren zwischen K und B rechtskräftig festgestellt.
- 58 Fraglich ist, worauf sich die Gutgläubigkeit des D beziehen muss. Nur auf die Rechtshängigkeit, dann wäre er mangels Wissen um das Verfahren nicht an die Rechtskraft gebunden und das Gericht könnte zu einer anderen Entscheidung über das Eigentum

---

11 R/S/G, ZPR, § 157 Rn. 8.

12 MüKo-ZPO/Gottwald, § 325 Rn. 32.

kommen. Wenn sich aber die Gutgläubigkeit sowohl auf die Rechtshängigkeit als auch auf das Eigentum des B beziehen muss, wäre D an die Rechtskraft gebunden, da er materiellrechtlich nicht wirksam erworben hat, wenn er sich den Kfz-Brief nicht vorlegen lässt (§ 932 Abs. 2 BGB). Nach h.M. muss der Erwerber doppelt gutgläubig sein: Er darf nichts von der Rechtshängigkeit wissen und er muss materiellrechtlich gutgläubig vom Nichtberechtigten erwerben.<sup>13</sup> § 325 Abs. 2 verschärft damit die Anforderung an den gutgläubigen Erwerb.

**Merke:** § 325 verlangt eine doppelte Gutgläubigkeit: Der Erwerber muss hinsichtlich der Rechtshängigkeit und hinsichtlich der (in Wirklichkeit fehlenden) Berechtigung des Veräußerers gutgläubig sein.

#### d) Rechtskrafterstreckung auf Dritte

Die Rechtskrafterstreckung auf Dritte ist die Ausnahme, da diesen im Prozess weder rechtliches Gehör gewährt wurde, noch sie Einfluss auf den Prozess nehmen konnten.

In einigen Fällen ordnet das Gesetz eine Rechtskrafterstreckung auf Dritte bzw. für und gegen alle (*erga omnes*-Wirkung) an (§ 184 Abs. 2 FamFG (Abstammungssachen), §§ 248, 249 AktG (gesellschaftsrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen), § 124 VGG).<sup>14</sup>

Bei einer **gewillkürten Prozessstandschaft** (§ 7 Rn. 46) und bei einer Prozessstandschaft kraft Amtes erfolgt eine Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsinhaber, ansonsten könnte sich dieser durch Einräumung einer Prozessführungsbefugnis der Rechtskraft eines Urteils entziehen. Einen Fall der Prozessführung kraft Amtes enthält § 327. Rechtskräftige Entscheidungen, die zwischen einem Testamentsvollstrecke und einem Dritten ergehen, wirken für und gegen den Erben.

### 5. Zeitliche Grenzen der Rechtskraft

► **Fall 12:** K klagt gegen B auf Feststellung seines Eigentums (§ 256 Abs. 1). Die Klage hat Erfolg, das Urteil wird rechtskräftig. Später klagt K gegen B auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung auf Schadensersatz. B wendet ein, er sei inzwischen Eigentümer der Sache geworden. Wie muss das Gericht entscheiden? ◀

Fraglich ist, ob das Gericht im zweiten Verfahren an die Feststellung des Gerichts im ersten Verfahren gebunden ist (Präjudizialität). Zwar hat das Gericht im ersten Prozess das Eigentum des K rechtskräftig festgestellt. Das kann aber nicht heißen, dass K die Sache in Zukunft nicht veräußern kann bzw. dass kein anderer Eigentum daran erwerben kann. Die Rechtskraft der Entscheidung des Erstgerichts bezieht sich nur auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, da die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt Gelegenheit haben, Tatsachen vorzutragen. Tatsachen, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden durch die Rechtskraft präkludiert, egal ob sie verschuldet oder unverschuldet nicht vorgetragen worden sind.

B macht aber nicht geltend, er sei vor dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung Eigentümer geworden (das wäre präkludiert), sondern dass er später Eigentümer

<sup>13</sup> R/S/G, ZPR, § 157 Rn. 11; MüKo-ZPO/Gottwald, § 325 Rn. 94 ff.; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 325 Rn. 8; a.A. Stadler/Benschling, Jura 2001, 433, 436.

<sup>14</sup> Umfassend MüKo-ZPO/Gottwald, § 325 Rn. 57 ff.

59

60

61

62

63

wurde. Mit diesem neuen Vorbringen, dass den Subsumtionsschluss der Erstentscheidung unangetastet lässt, ist B keineswegs präkludiert.

### III. Durchbrechung der Rechtskraft

- 64 In Rechtskraft erwachsen sowohl materiellrechtlich falsche als auch formell fehlerhaft zustande gekommene Urteile. Die Rechtsordnung nimmt das im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich hin. Eine Grenze muss aber dort gezogen werden, wo ein Urteil entweder schwerste Mängel aufweist oder zulässigerweise auf einer Prognose beruht, die sich in der Zukunft als falsch herausstellt.

#### 1. Die Abänderungsklage gem. § 323

Literatur: *Gottwald*, Abänderungsklage, Unterhaltsanspruch und materielle Rechtskraft, FS *Schwab*, 1990, S. 151; *ders.*, Probleme der Abänderungsklage in Unterhaltssachen, *FamRZ* 1992, 1374; *Graba*, Die Abänderung von Unterhaltsurteilen, 4. Aufl. 2011; *Jüdt*, § 323 ZPO und/oder § 767 ZPO?, *FuR* 2009, 301; *Petzoldt*, Die Rechtskraft der Rentenurteile des § 258 ZPO und ihre Abänderung nach § 323 ZPO, 1993; *Thalmann*, Die Abänderungsklage nach § 323 ZPO, FS *Henrich*, 2000, S. 607.

- 65 Die Abänderungsklage (§ 323) gibt die Möglichkeit, ein Urteil, das auf einer fehlerhaften Prognose beruht, zu korrigieren. Die Abänderung von Urkunden und Vergleichen ist in § 323 a geregelt. Für eine Abänderung von Entscheidungen in Unterhaltssachen ist die Spezialvorschrift des § 238 FamFG zu beachten.<sup>15</sup>

► **Fall 13:** K klagt gegen B auf Zahlung einer Geldrente wegen einer Körperverletzung, die die Erwerbsfähigkeit von K aufgehoben hat. Das Gericht spricht ihr 1500 € pro Monat zu. Das Urteil wird rechtskräftig. Jahre später will K die Höhe der Rentenzahlung an die veränderten Lohn- und Preisverhältnisse anpassen lassen. Was kann K tun? ◀

- 66 K könnte eine Abänderungsklage gem. § 323 erheben.<sup>16</sup> Bei der Rentenzahlung gem. § 843 Abs. 1 BGB handelt es sich um eine Ausprägung des Schadensersatzanspruchs, nicht um eine Unterhaltsklage. Für Unterhaltssachen wäre die spezielle Regelung für die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen in § 238 FamFG zu nutzen. Gem. § 323 Abs. 1 kann bei einer Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen bei einer wesentlichen Änderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, eine Abänderung des Urteils verlangt werden. Die h.M. sieht in § 323 einen Fall der Rechtskraftdurchbrechung.<sup>17</sup>

- 67 Die Abänderungsklage muss im Zusammenhang mit § 258 gesehen werden. Nach § 258 kann bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlass des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden. Die Höhe der künftigen Leistungen stellt das Gericht auf der Grundlage einer Prognose über die künftige Entwicklung fest. Die tatsächliche Entwicklung kann naturgemäß davon abweichen. Daher gibt § 323 die Möglichkeit der Korrektur von Prognosefehlern durch Anpassung.

---

15 R/S/G, ZPR, § 159 Rn. 1.

16 BGH, Urteil vom 20.12.1960, Az.: VI ZR 38/60 = NJW 1961, 871.

17 Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 323 Rn. 1 (m.w.Nw.). Dafür sprechen die Neufassungen der § 323 Abs. 4 und § 238 Abs. 4 FamFG; kritisch noch R/S/G, ZPR, § 158 Rn. 4. § 323 setzt jedoch die Rechtskraft nicht voraus. Solange Berufung gegen das Urteil möglich ist, wird eine Wahlmöglichkeit angenommen, vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 323 Rn. 4.

Besondere Prozessvoraussetzungen der Abänderungsklage sind:

68

- das Vorliegen eines stattgebenden Urteils, das eine Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen enthält.
- es muss eine **wesentliche Änderung** der wirtschaftlichen Verhältnisse behauptet werden. Die Behauptung reicht bei der Zulässigkeit aus. Ob die Änderung wirklich eingetreten ist, ist eine Frage der Begründetheit der Klage. Eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird angenommen, wenn der tatsächliche Bedarf vom ausgeurteilten Unterhaltsanspruch um etwa 10 % abweicht.
- die Gründe, die die Abänderung rechtfertigen, dürfen erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sein (§ 323 Abs. 2).

► **Vertiefung:** Die Abänderungsklage (§ 323) ist von der **Vollstreckungsgegenklage** (§ 767) abzugrenzen. Die Abgrenzung ist auch in der Praxis schwierig. Vereinfachend gilt: Die Abänderungsklage ist bei Änderung des anspruchsbegründenden Tatbestandes, die Vollstreckungsgegenklage bei rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Einwendungen zu wählen. Die Vollstreckungsabwehrklage beseitigt nicht den Titel, sondern nur dessen Vollstreckbarkeit.<sup>18</sup> ◀

## 2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

**Literatur:** *Braun*, Rechtskraft und Restitution, 1. Teil, 1979, 2. Teil, 1985; *Fleischer*, Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO bei unrichtiger Tatsachenfeststellung, MDR 1999, 74; *Gaul*, Materielle Rechtskraft, Vollstreckungsabwehr und zivilrechtliche Ausgleichsansprüche, JuS 1962, 1; *ders.*, Der Widerruf der Rechtsmittelrücknahme nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss unter Berücksichtigung des gleichen Problems beim Rechtsmittelverzicht, ZZP 74 (1961), 51; *Schieder-mair*, Zum Verhältnis von Wiederaufnahmeverfahren und Vorprozess, FS Dölle, 1963, S. 329.

Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 578 ff.) suchen einen Ausgleich zwischen der notwendigen Bestandskraft von Entscheidungen und der materiellen Gerechtigkeit. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass selbst verfahrensfehlerhafte und inhaltlich falsche Urteile rechtskräftig werden und nicht korrigierbar sind. Hiervon macht das Wiederaufnahmeverfahren eine Ausnahme. Das Wiederaufnahmeverfahren ist als ein den Rechtsmitteln ähnlicher Rechtsbehelf anzusehen, hat jedoch weder Suspensiv- noch Devolutiveffekt.

Es ist geteilt in die **Nichtigkeitsklage** (§ 579) und die **Restitutionsklage** (§ 580).

69

70

### a) Die Nichtigkeitsklage

Die Nichtigkeitsklage ist bei schwersten Verfahrensfehlern statthaft, vor allem, wenn das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war (§ 579 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3). Immer wenn das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren einen derartigen Verfahrensverstoß feststellt, hat es der Klage stattzugeben. Ob das Urteil darauf beruht, ist unerheblich.

71

Die Nichtigkeitsklage ist wegen der Fehler der § 579 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unbegründet, wenn die Nichtigkeit durch ein Rechtsmittel hätte geltend gemacht werden können (§ 579 Abs. 2).

72

<sup>18</sup> Zur Abgrenzung R/S/G, ZPR, § 159 Rn. 16 ff.; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 323 Rn. 2; Jakoby, Das Verhältnis der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zur Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO, 1991; Meister, Zum Verhältnis von Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Zusatz (Nachforderungs-)klage, FamRZ 1980, 864.

**b) Die Restitutionsklage**

- 73 Die Restitutionsklage ist statthaft, wenn das Urteil auf einer verfälschten Urteilsgrundlage beruht. Die Restitutionsklage ist im Unterschied zur Nichtigkeitsklage aber nur begründet, wenn das Urteil auf dem Restitutionsgrund beruht.<sup>19</sup>
- 74 Bei den Restitutionsgründen in § 580 Nr. 1–5 ist die Grundlage des Urteils durch eine strafbare Handlung verfälscht worden, § 580 Nr. 6 und 7 betreffen neues Vorbringen. Das Auffinden einer Urkunde, die eine günstigere Entscheidung herbeiführen würde, ist in der Praxis der wichtigste Fall der Restitutionsgründe. Zusätzlich enthält § 185 Abs. 1 FamFG einen Restitutionsgrund in Kindschaftssachen, wenn ein neues Vaterschaftsgutachten vorgelegt wird.
- 75 Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 582).

**c) Dreiteilung des Wiederaufnahmeverfahrens**

- 76 Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für die Nichtigkeitsklage als auch für die Restitutionsklage. Das Wiederaufnahmeverfahren soll im Ergebnis zu einer Neuentcheidung eines Rechtsstreits führen, der an sich rechtskräftig abgeschlossen ist. Dabei prüft das Gericht in drei Schritten:

■ Die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage (§ 589)

Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die ausschließliche Zuständigkeit in § 584 ist zu beachten.<sup>20</sup>

**Besondere Prozessvoraussetzungen der Wiederaufnahmeklage:**

- Statthaftigkeit (§ 578)
- Beschwer des Wiederaufnahmeklägers durch das angefochtene Urteil
- Unverschuldet Unmöglichkeit, den Restitutionsgrund früher geltend zu machen (§ 582)
- Wahrung der Klagefrist (§ 586).<sup>21</sup> Nach Ablauf von fünf Jahren sind die Klagen nicht mehr statthaft (§ 586 Abs. 2 S. 2).
- Inhalt der Klageschrift (§ 587)
- Behauptung eines Wiederaufnahmegrundes

■ Die Begründetheit der Wiederaufnahmeklage

Das Gericht prüft, ob der behauptete Wiederaufnahmegrund gegeben ist. Ist das der Fall, wird das Urteil rückwirkend aufgehoben.

■ Das Gericht verhandelt den Rechtsstreit neu (§ 590 Abs. 1).

**3. Durchbrechung der Rechtskraft gem. § 826 BGB**

- 77 Die Rechtskraft muss nach ständiger Rechtsprechung des BGH dann zurücktreten, wenn es mit dem Gerechtigkeitsgedanken unvereinbar wäre, dass der Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zulasten

19 R/S/G, ZPR, § 160 Rn. 1; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, Vorbem. § 578 Rn. 1.

20 R/S/G, ZPR, § 162 Rn. 3 ff.

21 Die Rechtskraft eines Berufungsurteils tritt nicht bereits mit dem Erlass, sondern erst mit der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses ein. Vgl. BGH, Urteil vom 19.10.2005, Az.: VIII ZR 217/04 = NJW 2005, 3724 (s.u. § 31 Rn. 8).

des Schuldners ausnutzt.<sup>22</sup> Dazu lässt der BGH die Anwendung des § 826 BGB zu. Hierdurch schafft er neben dem Wiederaufnahmeverfahren ein weiteres Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft durch Richterrecht. Die Einschränkungen des Wiederaufnahmeverfahrens gelten für die Anwendung des § 826 BGB nicht, insbesondere kann die Klage nach § 826 BGB auch nach Ablauf der Frist des § 586 Abs. 2 S. 2 erhoben werden.

Die Literatur lehnt dies zumeist ab, weil die Wiederaufnahmegründe durch den Gesetzgeber zu Recht eng gehalten seien und die Rechtssicherheit vorgehe.<sup>23</sup>

§ 826 BGB bietet nach Ansicht des BGH sowohl eine Möglichkeit der Rechtskraftdurchbrechung, wenn eine **Urteilserschleichung** erfolgt ist (das Urteil ist erschlichen, wenn durch sittenwidrige Handlung ein der materiellen Rechtslage widersprechendes Urteil erlangt worden ist) als auch dann, wenn eine **sittenwidrige Ausnutzung unrichtiger Urteile** vorliegt.

In beidem sieht der BGH eine vorsätzliche unerlaubte Handlung.

Mit der Klage gem. § 826 BGB wird nicht die Aufhebung des falschen Urteils, sondern Schadensersatz durch Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, bei bereits erfolgter Zwangsvollstreckung Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. Geldersatz verlangt.<sup>24</sup>

Die Anwendung des § 826 BGB muss jedoch auf besonders schwerwiegende, eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, um nicht das Institut der Rechtskraft auszuhöhlen. Hierzu sind nach der Rechtsprechung **drei Voraussetzungen** erforderlich:

- Der Titel muss materiell unrichtig sein. Der für vollstreckbar erklärte Anspruch darf nicht oder nicht im titulierten Umfang bestehen.
- Der Titelgläubiger muss die Unrichtigkeit des Titels kennen.
- Es müssen besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer es dem Gläubiger zugemutet werden muss, die ihm unverdient zugefallene Rechtsposition aufzugeben.

Wann diese Umstände gegeben sind, entscheidet die Rechtsprechung im Einzelfall. Bejaht wurden sie z.B. bei Wahl des Mahnverfahrens zur Umgehung einer Schlüssigkeitsprüfung.<sup>25</sup> Relevanz erlangte diese Rechtsprechung bei Vollstreckungsbescheiden aus sittenwidrigen Verbraucherkrediten (s. aber nunmehr Ausschluss des Mahnverfahrens gem. § 688 Abs. 2 Nr. 1).

<sup>22</sup> Zusammenfassung und Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung bei BGH, Urteil vom 24.9.1987, Az.: III ZR 187/86 = BGHZ 101, 380 = NJW 1987, 3256.

<sup>23</sup> Nachweise bei R/S/G, ZPR, § 162 Rn. 5.

<sup>24</sup> R/S/G, ZPR, § 163 Rn. 13.

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 24.9.1987, Az.: III ZR 187/86 = BGHZ 101, 380, 387 = NJW 1987, 3256, 3258.

78

79

80

81

### **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- > Was sind Arten gerichtlicher Entscheidungen?
- > Wann muss ein Endurteil ergehen?
- > Was ist ein Grundurteil und welche Wirkung hat es?
- > Wodurch erlangt ein Urteil rechtliche Existenz?
- > Wie ist ein Urteil gegliedert?
- > Wann ist ein Urteil formell rechtskräftig?
- > Wie wirkt sich die materielle Rechtskraft eines Urteils aus?
- > Worauf erstreckt sich die materielle Rechtskraft?
- > Wird auch über Einwendungen und Einreden rechtskräftig entschieden?
- > Welche Fälle der Durchbrechung der Rechtskraft gibt es?